

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1895)
Heft: 41

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 3. 50.
Vierteljährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —

Vierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:

Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Petitzeile oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des

„Schweiz. Pastoralblattes“

Briefe und Gelder
franko

Der Verein der hl. Familie.

Vortrag des Diözesan-Direktors am eucharistischen Kongress,
gehalten den 13. September in Zug.

Hochwürdige, verehrte Mitbrüder!

Nach dem Wunsche Ihrer bischöflichen Gnaden soll der eucharistischen Verhandlung ein Wort zu gunsten und über den Bestand des Vereins der hl. Familie vorausgehen. Mögen Sie, in Rücksicht mit dem Referenten, dem wichtigen Gegenstand Ihre Wohlgelegenheit entgegenbringen.

Die Grundlage der Familie ist nach der Anordnung Jesu Christi das hl. Sakrament der Ehe und nach seinem Vorbilde und Gebot sind Unterthänigkeit, Arbeit und Gebet die notwendigen Bethätigungen des Familienlebens. Die Unterthänigkeit setzt die Familie in die rechte Beziehung und Ordnung zur Kirche und zum Staate durch den religiösen und bürgerlichen Gehorsam und ordnet sie auch in sich in Einheit, Frieden und Glück, indem alle Glieder der Familie, die Kinder und die Diensthofen, dem gemeinschaftlichen Haupte gehorchen. Die Arbeit schafft der Familie Boden, Unterhalt, Wohlstand, Bildung und Ansehen. Das Gebet endlich verbindet die Familie mit Gott, ihrem ewigen Ziele und vermittelt ihr den Segen der zeitlichen und ewigen Verheissungen. Wir finden diese Momente in der hl. Familie vollkommen verwirklicht, in Jesu zum voraus und nicht minder nach ihren Beziehungen und Verhältnissen bei Maria und Josef. Treffend lehrt der hl. Vater Leo XIII: „Als Gott, der Allmächtige, das so lange ersehnte Werk der Erlösung des Menschengeschlechtes zu vollziehen beschlossen, hatte er den ganzen Plan der Erlösung so eingerichtet, daß hierbei das vollendetste Muster der häuslichen Gesellschaft in der hl. Familie von Nazareth gegeben und vorhanden war.“

Nach diesem Vorbilde wurde die Familie von den Zeiten Jesu und der Apostel an in der katholischen Kirche gestaltet und verwaltet, zur Ehre und Verherrlichung Gottes, zur Wohlfahrt der Staaten und zum vollsten Glück und Segen der Familien und Gläubigen selbst. Die Kirche hatte den Schmerz, zu erfahren, daß, wenn Gott es den Häretikern zuließ, Sekten zu stiften, die Ehe ihres von Jesus verliehenen Charakters entkleidet und die Familie zu einem bloßen Vertragsverband herabgewürdigt wurde. Doch verblieb ihr zum Trost die Gnade, innert ihrem Bereiche, die Familie im Wesen und in ihrer dreifachen Bethätigung nach der Anordnung Jesu Christi zu erhalten und zwar bis in die neueste Zeit.

Leider versuchte seit dem fünften Dezennium dieses Jahrhunderts der Unglaube aller unchristlichen Systeme mittelst der

konfessionslosen Gesetzgebung, die Familie auch innert dem Kreise der katholischen Kirche ihres von Gott verliehenen Charakters zu berauben und zu einer Art zivilen Zusammenleben zu erniedrigen. Die Zivilehe soll die sakramentale ersetzen, die Unterthänigkeit, entgegen dem vierten Gebot, auf ein Minimum von 16 Jahren beschränkt bleiben, die Arbeit als Sklavendienst und ungerechte Plage gelten, und Gebet und Gottesdienst als Privatsache außer Pflicht und Uebung gesetzt sein. Mit Recht klagt der Papst, der Unglaube habe die Familie der Kirche bereits halb entzogen und es sei hohe Zeit, das Entzogene ihr zurückzugeben und sie wieder in ihre, von Jesus Christus verliehene, volle Kompetenz über dieselbe einzusetzen. Weg und Mittel hiezu nennt der hl. Vater in seiner neuesten Enzyklika „Rerum novarum“, wo er die Arbeiterfrage behandelt. Nach seiner Darlegung bietet sich als Rettungsmittel einzig der Weg an, die Familie wieder in die Kompetenz der Kirche zu bringen und durch die göttlichen Gnadenmittel von innen aus zu heiligen. Seine Worte sind diesfalls wie ein Lichtstrahl von oben; sie lauten: „Das Streben der Kirche geht dahin, die Menschheit nach Maßgabe ihrer Lehre und ihres Geistes umzubilden und zu erziehen. Durch Episkopat und Klerus leitet sie den heiligen Strom in die weitesten Kreise des Volkes hinab, so weit immer ihr Einfluß gelangen kann. Sie sucht sodann ins Innerste der Menschen und Familien einzudringen und ihren Willen zu lenken, damit sich alle im Handeln nach Gottes Vorschriften richten. Gerade in Bezug auf diese innere Wirksamkeit entfaltet die Kirche eine siegreiche, ihr ausschließlich eigene Macht. Und diese Macht, die sie von Jesus Christus erhalten hat, führt den Menschen allein zum Gehorsam, zur Liebe Gottes, zur Bezähmung der Leidenschaft und zur Ueberwindung der vielen auf dem Wege der Tugend auftretenden Hindernisse, und damit ist die Rettung der Familien und Einzelnen ermöglicht.“

Während die Blätter der päpstlichen Enzyklika in alle Welt hinauselten und die frohe Botschaft überall verkündeten, bemühte sich der hl. Vater, das gegebene Lehr-Programm zur Verwirklichung zu bringen, respektive die Familie der Kirche zurückzugeben, oder sie, insoweit sie von ihr abgewichen war, zurückzuführen. Das geschah durch die Gründung des Vereines der hl. Familie, welche unmittelbar darauf folgte.

Diese Consociatio Sacrae Familiae, wie der hl. Vater den Verein nennt, ist eine Stiftung, welche von nun an allezeit dauern soll. Sie ist bestimmt für alle Bistümer, in diesen für alle Pfarreien und in denselben für alle Familien. Kein

Bischof darf sie ignorieren, kein Pfarrer sie umgehen oder verschieben und keiner Familie ist sie von Seiten des Pfarrers vorzuenthalten. Was die äußere Direktion betrifft, so ist der Papst der Präsident als Oberhaupt der Kirche, der Bischof als Oberhirt im Bistum, der Pfarrer als Seelsorger in der Pfarrei. Da gibt es keine speziellen Ernennungen mehr. Mit der canonischen Institution, mit dem Amt, das sie innehaben, übernehmen die Betreffenden die Präsidentschaft über den Verein, der Papst übt sein Amt aus durch seinen Kardinal-Bischof, der Bischof durch seinen Diözesan-Direktor und der Pfarrer ist berechtigt, seine Priester oder solide Laien, Männer und Frauen zu Hilfe zu nehmen.

Damit die Stiftung nicht erlösche oder irgendwo nicht ausgeführt werde, ist vom Papst eine ins Einzelne gehende und alles umfassende Kontrolle gegeben. Der Pfarrer muß ein amtliches Vereinsbuch nach Art der Tauf- und Bruderschaftsbücher halten und in dasselbe die **Familien und Mitglieder namentlich eintragen**. Alle Monat Mai ist an die bischöfliche Kanzlei, zu Händen des Diözesan-Direktors, auszüglich ein Bericht einzureichen, der die Namen der Familien vorsteher und die Zahl der Mitglieder, oder auch einzelner Personen enthält. Diese Form gilt für den erstmaligen Bericht. Wie die „Kirch.-Ztg.“ zu Anfang des nächsten Jahres mitteilen wird, haben der zweite und alle darauffolgenden Jahresberichte 1. die neuen Familien samt Mitgliederzahl, 2. den Abgang und 3. den Personalbestand des Vereins zu enthalten. Während der Diözesandirektor alle pfarramtlichen Berichte entgegennimmt, legt er sie ins Archiv nieder und führt darüber unter bischöflicher Aufsicht eine Kontrolle. Auf Ende Juni sendet er einen einläßlichen, vom Bischof genehmigten Bericht nach Rom und legt dazu einen Kontroll-Auszug, der die Zahl der Familien und aller Mitglieder der Pfarreien enthält. Wenn es auch vorhin gesagt wurde, daß alle Familien dem Verein zugehören sollen, so ist es doch denkbar, daß es Familien gibt, die sich nur nach und nach herbeilassen oder zeitweilig in Pfarreien ein- und austreten. Darum lautet die päpstliche Verordnung, daß der Pfarrer an einem bestimmten Tag, geeignet sind Advent- und Fastenzeit, sowie die Tage vor und nach Epiphanie, eine Musterung über die Familien seiner Pfarrei anstelle und dafür Sorge, daß sich, wo möglich, neue Familien oder Mitglieder ins Vereinsbuch eintragen lassen.

Wie sehr dem hl. Vater an der Einführung und Fortsetzung des Vereins gelegen sei, hat er sechs Tage nach der Gründung desselben bei der Verleihung der außerordentlich großen Privilegien und Ablässe noch eigens ausgesprochen. Seine Worte lauten: „Als es uns neulichst zukam, die Statuten des Vereines der hl. Familie zu genehmigen, hielten wir es wahrhaftig für Pflicht und Aufgabe, diesen Verein mit den reichlichsten Lobeserhebungen auszuzeichnen und ihn auf's höchste den christlichen Familien zu empfehlen. Es wachse und gedeihe derselbe sowohl an Zahl der Mitglieder, als auch in Verwirklichung der schönsten Tugendwerke. Er werde vermehrt und setze sich immer bei Mehreren fort und ob der Blüte des-

selben mögen Glaube, Frömmigkeit und jegliches Gute in den Familien an frischen Kräften zunehmen.“

Was die Einführung des Vereins im Bistum Basel betrifft, so ist dieselbe Ihnen bekannt. Anfangs Advent 1894 wurde infolge Auftrag und mit Genehmigung des Hochw. Bischofs ein Zirkular an alle Pfarrämter versendet und dasselbe sodann in etwas veränderter Form als „Kirchliche Verordnung über den Verein der hl. Familie“ erklärt, zum Gebrauche der Hochw. Geistlichkeit, sowie der Familien. Da dieselbe alles enthält, was der hl. Vater zu gunsten des Vereines der hl. Familie für die ganze katholische Kirche verordnet hat, so darf der Inhalt hier füglich als bekannt vorausgesetzt werden. Möchte diese Verordnung nach dem Wunsche Sr. Gnaden sich möglichst bei allen Familien vorfinden!

Laut Bericht-Einsendung sind vom Kanton Solothurn 14, von Luzern 27, von Bern 35, von Zug 5, von Basel-Stadt 1, von Baselland keine, von Aargau 18 und von Thurgau 15 Pfarreien in den Verein eingetreten, von zirka 400 Pfarreien bis jetzt 116. Diese repräsentieren 7588 Familien mit 36,671 Mitgliedern. — „Non queri, non queri, sed laborare“, pflegte der hl. Vater Papst Pius IX. in Wehmuth über die Klagen auszurufen. So wollen auch die Pfarrherren, unter thätigem Beistand der Capitels- und Regimentsvorsteher, nicht ruhen und rasten, bis der Verein an allen Orten möglichst vielen Familien gegeben ist. Sie werden auch dem Diözesan-Direktor erlauben, nicht zu ruhen und zu rasten, bis die hochw. Pfarrherren ohne Ausnahme ihren Obliegenheiten in Bezug auf den Verein genügt haben. Möge die Geistesammlung der hl. Exerzitien den Eifer und die Thätigkeit zum Wohle des Vereines der hl. Familie möglichst beleben und stärken, auf daß besonders im Monat Oktober und November, die dem Gebete und Gedächtnis der armen Seelen von der Kirche bestimmt sind, die Einführung im Bistum eine vollendete Tatsache sei. —

Laut bischöflicher Vollmacht werden folgende Mitteilungen an die hochw. Pfarrer bekannt gegeben:

1. Die obgenannte „Kirchliche Verordnung“ ist bei H. Räber & Comp. in Luzern einzeln oder in größerer Anzahl zu beziehen. Der Preis des einzelnen Exemplars beträgt 10 Cts. In diesem Moment wird eine französische Ausgabe vorbereitet. Im gleichen Verlage sind auch Blättchen mit Gebetchen und Aufnahmezeugnis zu haben.

2. Deutsche und französische Formulare für amtliche Pfarrbücher, sowie für Berichterstattung an die bischöfliche Kanzlei zu Händen der Diözesan-Direktion, sind bei H. Räber & Cie. in Luzern und bei der Buchdruckerei Union in Solothurn zu bestellen.

3. Ebenfalls liegt bei H. Räber eine große Sammlung schöner Bilder zur Auswahl bereit, zum Preise von 20 Cts. an bis 1 Fr. oder noch etwas höher, je nach der Größe und Ausführung.

Die Diözesan-Direktion.

Betrachtung über die Responsorien des Hochamtes. *)

Nach der Auffassung unserer Kirche wird das hl. Opfer nicht allein vom Priester dargebracht, sondern auch vereint mit ihm von den Gläubigen. Dies läßt sich leicht erkennen aus einzelnen Meßgebeten, worin die Anwesenden ausdrücklich als Mitopfernde bezeichnet werden. So z. B. fordert der Priester nach der Opferung die Gläubigen auf: „Betet Brüder, daß mein und euer Opfer angenehm werde vor dem allmächtigen Vater.“ Beim Memento für die Lebendigen betet er: „Gedenke, o Herr, aller Gegenwärtigen, deren Glauben Du kennst und deren Andacht Dir bekannt ist, für welche wir Dir opfern oder welche selbst Dir darbringen dieses Opfer des Lobes....“ Unmittelbar nach der hl. Wandlung betet er: „Daher sind wir, Deine Diener und Dein geheiligtes Volk, o Herr, nun eingedenk des seligmachenden Beistandes.... und bringen Deiner göttlichen Majestät ein neues Opfer dar.... Demütig stehen wir Dich an, allmächtiger Gott, laß dieses Opfer emportragen durch die Hände Deines heiligen Engels zu Deinem erhabenen Altare vor das Angesicht Deiner göttlichen Majestät.“

Diese Vereinigung zwischen Priester und Volk, sowie die Anteilnahme und Mitwirkung des Letztern am hl. Opfer stellt dar und vermittelt in der Stillmesse der Ministrant. Bei der feierlichen Vollziehung des hl. Opfers aber, der Missa solemnis (Hochamt mit Assistenz von Diakon und Subdiakon) oder Missa cantata (Amt ohne Assistenz) tritt zum Ministranten noch der Kirchenchor hinzu, welcher hier die vom Priester intonierten Gebete fortsetzt und zu Ende führt, des Priesters Gruß beantwortet und auch einzelne Gebete, welche am Altare verrichtet werden, absingt — das alles im Namen und an Stelle der versammelten Gemeinde. Es wäre nämlich ein Irrtum, zu meinen, Gesangschor und Gläubige bilden bei der Opferung zwei von einander getrennte Organe; sie sind zusammen nur Eins, da der Chor der Repräsentant der Gemeinde ist, da er als solcher dasjenige zu singen hat, was die Gemeinde mit dem Priester betet, und die Gemeinde mithin dasjenige betet, was der Kirchenchor singt. Im Hochamte also tritt die Wechselbeziehung zwischen Priester und Chor, bez. dem Volke — welche Wechselbeziehung selbst in der Stillmesse nicht ganz fehlt — laut zu Tage; es findet die Mitbeteiligung der Gläubigen am Opfer Christi und der Kirche einen öffentlichen Ausdruck. Diese Wechselbeziehung, diese Gebetsvereinigung, dieses gemeinsame Opfern erscheint besonders lebendig in jenen Gesangsgebeten, welche der Priester anstimmt und einleitet, wie dem Gloria, Credo und Sanctus,

vorzugsweise aber in den Responsorien. *) — Da sowohl von den übrigen stehenden Gesängen, wie auch von den Wechselgesängen schon zur Genüge gesprochen worden, wollen wir die Responsorien zum Gegenstande unserer Betrachtung machen.

Es darf wohl behauptet werden, daß die Direktoren, Organisten und Kirchenchöre die Responsorien oft nicht mit der nötigen und geziemenden Hingabe, Aufmerksamkeit und Sorgfalt behandeln. Entweder fehlt es am Verständnis des Inhaltes dieser Gesangsgebete, oder man sieht dieselben nur für gering und unbedeutend an, weil sie gar so einfach sind; man unterschätzt den Wert dieser Gebetsperlen, weil sie in so schlichter Fassung sich präsentieren; man ist Freund vieler und vielgegliederter Worte und überfieht dabei, daß gerade die schlichtesten Gebete oft die allerfernhaftesten sind. Wo aber Verständnis und Würdigung eines Gesangsgebetes nicht da sind, da fehlt auch jene fromme Durchgeistigung und fehlt jener betende Charakter, welche den Gesängen nicht nur den echt kirchlichen Ausdruck verleihen, sondern auch den Weg ins Herz der andächtigen Väter bereiten. „Ihr werdet nie Herz zu Herzen schaffen, wenn es euch nicht von Herzen geht.“ Dieses Wort des Dichters gilt von der Rede, von der Musik und ebenfogut vom Kirchengesange.

Auch vom musikalischen Standpunkte aus werden die Responsorien nicht selten gering geschätzt. Man liebt eben nur Prunk und Pracht, harmonischen Glanz und galante Melodie und kann deshalb dem schmucklosen musikalischen Kleide der Responsorien keinen Geschmack abgewinnen. So werden sie oft inmitten der übrigen Meßgesänge als etwas ganz Untergeordnetes und Nebensächliches betrachtet und auch dementsprechend behandelt. Man macht sich nichts daraus, bei deren Vortrag mitunter selbst die allergewöhnlichsten Gesangsregeln außer acht zu lassen, während man vielleicht, allerdings in sehr anerkennenswerter Weise, an den mehrstimmigen Kompositionen feilt und modelt, um eine mustergültige Wiedergabe derselben zu erzielen.

Wir sagen aber: Die zu singenden Responsorien, diese kurzen Gebete, sind von bedeutungsvollem Inhalte, diese kleinen Tongebilde sind trotz oder vielmehr gerade wegen ihrer Einfachheit von großer Schönheit.

So erscheint die katholische Liturgie, insbesondere die der hl. Messe, bis ins Detail hinein als ein Kunstbau von wunderbarer Gestaltung, ein Meisterwerk des hl. Geistes, echtes,

*) Referat von A. Walther, Domherr, vorgetragen in der Kapitelversammlung Solothurn-Nebern-Kriegstetten den 9. Juli 1895. Da der Verfasser auch die Laien, z. B. Kirchenjäger, denen die Arbeit vorgelegt werden dürfte, im Auge hat, so ist dem lateinischen Texte die Übersetzung beigegeben; aus dem nämlichen Grunde findet sich manche Erklärung vor, die für bloß geistliche Kreise nicht nötig wäre.

*) Bekanntlich hat vor einiger Zeit ein schlesischer Pfarrer, Dr. Birnbach, in der Linzer Quartalschrift den Beweis zu leisten gesucht, das Lateinischsingen sei für die bloße Missa cantata (das Amt ohne Assistenz von Diakon und Subdiakon) nicht strikte Vorschrift. Es ist hier nicht meine Aufgabe, die Haltlosigkeit dieser Behauptung und der bezüglichen Beweisführung darzuthun. Dr. B. ist in verschiedenen kirchlichen und kirchenmusikalischen Fachschriften, ja in einer eigenen Broschüre, von Grund aus widerlegt worden. Bemerkenswert für uns ist nur, daß Dr. B. wenigstens für die Responsorien den lateinischen Text unbedingt verlangt. Er thut dies jedenfalls deshalb, weil bezüglich der Responsorien Niemand in Abrede stellen kann, daß in ihnen zwischen Priester und Chor die innigste Wechselbeziehung bestehe.

purez Gold, wie denn auch der Musikhistoriker Dr. W. Ambros in seinem Werke: „Die Grenzen der Poesie und der Musik“ schreibt: „Das große Gesamtkunstwerk, dieser mächtig zusammenklingende Akkord, in welchem die einzelnen Künste die Töne bilden, braucht man nicht erst mit Richard Wagner als „Kunstwerk der Zukunft“ zu bezeichnen, wenn man es nicht mit Wagner im Theater, sondern wenn man es in der Kirche sucht. Die katholische Kirche besitzt in der feierlich heiligen Pracht ihres Gottesdienstes dieses Gesamtkunstwerk seit Jahrhunderten.“ Es ist deshalb nicht nur nicht überflüssig, sondern geradewegs notwendig und lohnt reichlich die Mühe, etwas über die Bedeutung der Responsorien zu sagen.

An den Responsorialgesängen sind Priester und Volk, resp. der Sängerkhor beteiligt. Beide haben in ihrer Weise dazu beizutragen, daß diese wirksamen Gebete ihren Zweck, die Ehre Gottes und die Erbauung der Gläubigen, erreichen. Wir haben demnach nicht nur von den Responsorien, d. i. von dem, was der Chor antwortet, zu sprechen, sondern auch von dem, was der Priester vom Altare aus denselben vorausschickt.

(Fortsetzung folgt.)

Die liturgische Feier des Titular- oder Kirchenpatronatsfestes.

(Fortsetzung.)

3. Abgesehen vom angeführten Falle gibt es aber auch Zeiten, in welchen die Oktaven der Titularfeste, falls dieselben nicht schon im Kalendarium mit einer Oktav verzeichnet stehen, gänzlich untersagt sind. Das sind folgende Zentralzeiten, in welchen die Kirche alle ihre Gedanken auf die Feier der Zeit konzentriert:

a) vom 17. Dezember, d. h. von dem Tage an, an welchem die Antiphonae majores (O) beginnen, bis zum Feste Epiphanie [inkl.];

b) vom Aschermittwoch bis Weißen Sonntag [inkl.];

c) von der Vigil vor Pfingsten bis Dreifaltigkeit [inkl.].

Wenn also das Titularfest innerhalb der genannten Zeiten einfällt, so muß es, falls es nicht im Kalendarium mit einer Oktav verzeichnet ist, ohne Oktav gefeiert werden. [Somit sind die Titularfeste von S. Stephanus Protomart., und S. Joannes Apost., mit Oktav, dagegen diejenigen von S. Thomas Apost., S. Thomas Cantuar., S. Silvester Pap. ohne Oktav zu feiern, weil erstere im römischen Kalendarium mit Oktav, letztere ohne eine solche verzeichnet sind.] Hat die Oktav schon begonnen, so muß sie vor dem 17. Dez. oder der feria IV. einerum bzw. der Pfingstvigil geschlossen werden, wenn auch die acht Tage noch nicht vollendet sind, und es findet weiterhin keine Kommemoration derselben statt. Tritt also beispielsweise das Titularfest auf den 14. Dezember ein, so bleiben für die Oktav nur zwei Tage übrig, die auch wie sonst gefeiert werden; fällt es aber auf den 16. Dezember, so verliert es die ganze Oktav. Fällt die dies octava [der

Oktavtag] selbst auf den ersten Tag der verbotenen Zeit, also entweder auf den 17. Dezember oder auf den Aschermittwoch oder auf die Pfingstvigil, so muß die Oktav mit der Non des vorausgehenden Tages geschlossen werden; die Vesper wird, wenn kein Fest mit neun Vektionen einfällt oder konkurriert, von der betreffenden Ferie genommen; die erste Vesper des achten Tages darf nicht genommen werden, weil der achte Tag durch die verbotene Zeit unterdrückt ist und ein Officium, welches am folgenden Tag nicht gefeiert und vollendet werden kann, auch nicht angefangen werden darf. Anders aber ist es, wenn der Anfang der verbotenen Zeit [nicht auf die dies octava selbst, sondern auf eine dies *infra* octavam fällt und am vorausgehenden Tage wirklich das Officium de die *infra* octavam gehalten wird: in diesem Falle schließt die Oktav erst mit der Vesper und dem Complet ab, weil die dies *infr. oct.* mit Ausnahme des siebenten Tages bis zur zweiten Vesper sich erstreckt und solche auch dann hat, wenn eine Feier, welche erst mit der Matutin beginnt, folgt. Daher ist hier, falls kein anderes höheres Officium für den nächsten Tag offkurriert, die zweite Vesper de die *infr. oct.* ohne Suffragia und ohne Preces; sonst ist die Vesper de festo alio c. *commem. diei infr. oct.*

4. Wie ist zu verfahren, wenn das Titularfest innerhalb der Weihnachtsoktav einfällt? Die Beantwortung dieser Frage, welche ihre besondern Schwierigkeiten hat, soll den Abschluß dieses Artikels bilden.

a) Ist s. *Stephanus* Protom. der Titular der Kirche, so ist nichts zu ändern, sondern alles quoad officium et missam in der ganzen Oktav nach dem Direktorium zu halten.

b) Wenn s. *Joannes* Apost. Kirchenpatron ist, so hat man sich im allgemeinen ebenfalls nach dem Kirchenkalender zu richten. Die erste Vesper ist de Nativ. a cap. de titulari c. *commem. praeced.*, dann de Nativ. In Laud. et M. *commem. Nativ. tantum.* Vesp. 2dae de Nativ.; a cap. de S. Joanne c. *commem. Innoc. et Nativ.; sine commem. oct. Steph.* — *Infra oct. titularis* ist nach der *commem. Nativ. die commem. Joannis in L., V. et M.*, dann folgen die andern Oktaven.

c) Sind die ss. *Innocentes* Kirchenpatrone, so ist ähnlich zu verfahren: die erste Vesper ist de Nativ.; a cap. de Innoc. c. *commem. Joan. et Nativ. tantum.* In Laud. et M. *commem. Nativ. tantum.* Vesp. 2dae de Nativ.; a cap. de Innoc. c. *commem. Nativ. tantum.* — *Infra oct.* ähnlich wie oben. Im Brevier ist das Te Deum und im achten Responsorium das Gloria Patri; in der Messe ist Gloria und die rote Farbe.

d) Ist s. *Thomas Cantuar.* oder s. *Silvester* Kirchenpatron, so ist deren Fest als fest. *dupl. I. cl.*, aber ohne Oktav zu feiern. Die erste Vesper ist de Nativ. *Dni ritu dupl. et a cap. de titulari.* Bezüglich der zweiten Vesper am Feste des hl. Silvester, wenn er Kirchenpatron ist, sind die Autoren in ihren Ansichten uneins; nach den Einen muß genommen werden Vesp. 2dae de patrono c. *commem. circumcis.*, da die Weihnachtsoktav schon abgeschlossen sei;

nach den Andern: de octava Nativ. et a cap. de titulari
e. commem. circumcis. tantum. In Laud. et Missa ist
nur commem. de Nativ. Dni. (Fortsetzung folgt.)

Zur Kirchengemeindeangelegenheit im Kanton Solothurn.

Unter Datum des 7. Oktobers 1895, wies der Regierungsrat die Amtschreiberei Lebern an, die der Pfarrei Bettlach gehörigen Liegenschaften auf den Namen der römisch-katholischen Kirchengemeinde Bettlach als Eigentümerin im Hypothekenbuch einzutragen. Diese Liegenschaften sind: 1. Der Kirchhof, worauf die Kirche; 2. der Pfarrhausplatz und Garten, worauf das Pfarrhaus; 3. die Pfarrmatte. In Bezug auf den Kirchhof ist die Bemerkung beigefügt „vorbehaltlich der Bestimmung von Art. 53, al. 2 der Bundesverfassung vom 29. Mai, 1874.“ Diese Bestimmung statuiert das Verfügungsrecht der Gemeinden über die Begräbnisplätze und ihre Pflicht, jedem Schweizer für ein schickliches Begräbnis zu sorgen.

Die Verfügung des Regierungsrates erfolgte auf eine Erklärung der Bürger- und Einwohnergemeinde vom 23. Dez. 1894 hin, worin sie die römisch-katholische Kirchengemeinde von Bettlach als unbeschränkte Eigentümerin des gesamten Kirchengutes der Pfarrei Bettlach anerkennt; und anderseits auf eine Erklärung der römisch-katholischen Kirchengemeinde hin, den in Frage stehenden Besitzstand als ihr Eigentum zu beanspruchen und die Anerkennung desselben von Seite der Einwohner- und Bürgergemeinde als eine Rechtsforderung zu betrachten. Der ganze eigentumsrechtliche Vorgang hat den Charakter eines Vertrages; die eine Seite anerkennt ein Recht der andern; (von Verzicht kann keine Rede sein; denn was man nie besaß, auf das kann man nicht verzichten; die heutigen Einwohner- und Bürgergemeinden besaßen aber nie ein Eigentumsrecht am Kirchengut); die andere Seite nimmt diese Anerkennung entgegen, die sie geradezu gefordert hat und erklärt so ausdrücklich, daß sie sich als Besitzerin der noch nicht auf ihren Namen eingetragenen Hypothekennummern und in der Gemeinde vorhandenen Kirchengüter betrachtet.

Für diejenigen Pfarreien, in welchen diese im Interesse der Kirchengemeinden und der Ordnung so dringend nötigen Ausscheidungen noch nicht stattgefunden haben, mag es wünschenswert erscheinen, den Wortlaut der Erklärung (so muß der Akt benannt werden!) der Einwohner- und Bürgergemeinde Bettlach zu erfahren. Wir geben deshalb das Aktenstück wieder.

„**D e k l a r a t i o n.** Auf die am 18. Dezember 1892 erfolgte Konstitution der römisch-katholischen Kirchengemeinde Bettlach und die infolge dessen nötig gewordene Vermögensausscheidung hin, anerkennt die Einwohner- und Bürgergemeinde Bettlach die oben genannte römisch-katholische Kirchengemeinde Bettlach als unbeschränkte Eigentümerin des gesamten Kirchengutes der Pfarrei Bettlach, nämlich:

- a. Des Pfarrpfundkapitals Bettlach von Fr. 35,786. 21 (lt. Rechn. 1893)
- b. Des Kirchenfondes Bettlach, von Fr. 15,393. 86 (lt. Rechn. 1893)

c. Der Kirche (Nr. 135) mit Kirchhof, Hyp.-Buch Bettlach, Nr. 1430

d. Des Pfarrhausplatzes und Gartens mit Pfarrhaus (Nr. 56) und Scheune, Hyp.-Buch Bettlach, Nr. 1417

e. Des Pfarrhausbaufondes von Fr. 2500

f. Der Pfarrmatte, Hofstatt, Hyp.-Buch Bettlach, Nr. 1415 und erklärt demzufolge, zu keinen Zeiten irgend welche Rechtsansprüche an den oben unter a, b, c, d, e und f genannten Kirchengütern zu haben, immerhin unter Wahrung des ihr lt. Bundesverfassung Art. 53 zukommenden Begräbnisrechtes auf dem Kirchhofe.

So beschlossen in der Versammlung der Einwohner- und Bürgergemeinde Bettlach. Den 23. Dezember 1894.“

Es ist also zu ersehen, daß der Regierungsrat in solchen Fällen die Autonomie der politischen und der Kirchengemeinden anerkennt. Für die letzteren, wie auch für die Geistlichen des Kantons Solothurn ist es Gewissenspflicht, ihr Möglichstes zu thun, daß die Besitzverhältnisse in der erwähnten Art und Weise klargestellt werden.

Gedichte des hl. Vaters.

Im Rosenkranzmonat Oktober dürfte es nicht unpassend sein, zwei herrlichen, kleinen Gebetspoemien des XIII. in unserem Blatte Raum zu geben. Sie zeigen uns, wie schön sich unter der schaffenden Hand einer Dichternatur tiefchristliche Gefühle in das Gewand der römischen Klassiker kleiden. Die Form steht den Versen des Horaz ebenbürtig zur Seite; der Inhalt erfüllt einen Verehrer der Gottesmutter mit Rührung.

Leonis Papae XIII,

ad Beatam Virginem Mariam.

PRECATIONES.

Ardet pugna ferox; Lucifer ipse, viden',
Horrida monstra furens ex Acheronte vomit.
Ocius, alma Parens, ocius affer opem.
Tu mihi virtutem, robur et adde novum.
Contere virgineo monstra inimica pede.
Te duce, Virgo, libens aspera bella geram;
Diffugient hostes: te duce, victor ero.

Auri dulce melos, dicere Mater Ave.
Dicere dulce melos, o pia Mater Ave.
Tu mihi deliciae, spes bona, castus amor;
Rebus in adversis tu mihi praesidium.
Si mens sollicitis icta cupidinibus,
Tristitiae et luctus anxia sentit onus;
Si natum aerumnis videris usque premi,
Materno refove Virgo benigna sinu.
Et cum instante aderit morte suprema dies,
Lumina fessa manu molliter ipsa tege,
Et fugientem animam tu bona redde Deo.

Kirchen-Chronik.

Solothurn. **O l t e n.** Am morgigen Sonntag wird der erfreuliche Plan zur Wirklichkeit werden: die katholischen Männer Solothurns werden ihren ersten Katholikentag feiern, im Konzertsaale zu Olten. Die Männer, welche

die Initiative zu diesem längst notwendigen Schritt der solothurnischen Katholiken ergriffen und die ausersehenen Redner (Vandammann Hänggi, Dr. Abt, Dekan Wisiger, Dr. Beck) bürgen für das gute Gelingen der Versammlung. Möge sie recht segensreich und fruchtbringend werden für die Sache unserer hl. Ueberzeugung. Fiat!

Bug. In Risch starb im Alter von 88 Jahren der Senior der zugerischen Geistlichkeit, der Hochw. Herr Domherr und Pfarrresignat Peter Bachmann. In nächster Nr. wird ein Nekrolog des Dahingeshiedenen folgen. Es darf als ein Unikum bezeichnet werden, daß Bachmann 65 Jahre in der gleichen Pfarrei als Seelsorger thätig war; er konnte wohl sagen, er habe die ganze Bevölkerung von Risch im Religionsunterricht gehabt. Beim Begräbniß war Dompropst Eggenchwiler von Solothurn der Zelebrant, und noch waren die Domherren Wengi, Stöcker und Schmid anwesend, der bischöfliche Kommissar Staub hielt im Anschluß an 2. Tim. 4, 5: „Sei wachsam, ertrage alle Mühseligkeiten, thue das Werk des Evangelisten, erfülle dein Amt“ die Leichenpredigt, in der er ein treues und ergreifendes Bild von dem tugendreichen Leben des Seligen dem Volke vorgeführt wurde. R. I. P.

Bern. Pruntrut. Der kulturkämpferische «Démocrate» bringt einen heftigen Artikel gegen zwei eingeklagte katholische Priester und deren Verteidiger Hr. Advokat Folletéte. Sie hatten es gewagt, mit ihren Gläubigen am letzten Fronleichnamsfeste die Prozession zu halten; das ist aber nach bernerschem Geseze ein Vergehen. Wenn sich schon der gesunde Menschenverstand und das natürliche Gerechtigkeitsgefühl dagegen sträuben, wenn schon alle möglichen Vereine und Genossenschaften mit großem Gepränge öffentlich ausziehen dürfen, — hier handelt es sich eben um die Katholiken, und gegen diese hat der bernersche Freisinn seine eigenen Geseze.

Margau. Die Pfarngemeinde Wislikon hat den 6. Oktober einstimmig den Hochw. Herrn Pfarrverweser Hubel zum Pfarrer gewählt.

St. Gallen. Die Cäcilienvereine des Kantons St. Gallen feierten am 6. und 7. Oktober die erhebende Jubelfeier ihres 25-jährigen Bestandes. Sie begann Sonntag Abends in der Kathedrale. Montag Morgens war Trauergottesdienst und Festgottesdienst. Klassische Kompositionen, mit kirchlicher Würde und großer Sorgfalt vorgetragen verherrlichten das Fest. Orgelvorträge vom bewährten Kirchenmusiker Schildknecht erhöhten den erhebenden Eindruck der Feier, welche die im St. Gallerland so erfreulich fortgeschrittene Sache der kirchlichen Kirchenmusik von Neuem segensreich belebt hat.

Obwalden. Mit außergewöhnlicher Festlichkeit und bei großartiger Beteiligung vollzog sich Freitag den 4. d. M. in Kerns die Beerdigung von Herrn Vandammann Niklaus Durrer. In seinem 80. Lebensjahre stehend, erlag der Verstorbene einem Schlaganfall. Obwalden verlor an ihm einen seiner tüchtigsten, thätigsten und verdientesten Staatsmänner. Er bekleidete nebst vielfachen andern Würden zweimal das Amt eines Kantonsratspräsidenten und eifsmal das Amt eines Vandammanns. Während zwei Jahren war er National-

rat. Ueberall stellte er seinen ganzen Mann, zeigte rastlose Energie und Arbeitskraft und einen klaren, scharfblickenden Verstand.

Seinen politischen Gesinnungen nach war Vandammann Durrer ein Liberaler; seit den bewegten Zeiten der vierziger-Jahre bekannte er sich zu dieser Partei. Doch diese Gesinnung erstreckte sich nicht über das politische Gebiet hinaus; seinen religiösen Grundsätzen nach war er ein überzeugungstreuer Katholik, der mit gewissenhafter Treue die Pflichten eines solchen erfüllte. Bis an die Schwelle seines Grabes behielt er ungebrochene Arbeitskraft und Rüstigkeit. Für seine Verdienste um das Wohl des Landes ist ihm Obwalden dankbar. Er ruhe im Frieden.

Freiburg. Der freiburgische Klerus verlor in Pfarrer und Dekan Bosson in Vechelles ein angesehenes Mitglied. Derselbe stand 43 Jahre der Pfarrei Vechelles-Chandon vor. In jedem dieser Dörfer war eine baufällige Kirche und abwechselnd fand der Sonntagsgottesdienst in der einen und der andern statt. Mit viel Geschick und Takt brachte es Pfarrer Bosson dazu, in Vechelles eine neue Kirche zu bauen und sie zur Pfarrkirche für beide Gemeinden zu erklären. 1873 wurde er Dekan des Dekanates Avanches. Pfarrei und Dekanat trauern um ihn als um einen Priester von großer Frömmigkeit und hingebendem Seeleneifer. R. I. P.

— Die deutschfreiburgischen Konferenzen des St. Vinzenzvereins erlassen einen Aufruf zu ihrer 90. Hauptversammlung am 15. Oktober in Gurmels. Es soll damit eine kleine Wallfahrt zu einem nahen Muttergottesgnadenorte verbunden werden.

Tessin. Mitte Oktober wird im Tessin, so schreibt man der «Liberté», Monsign. Fagnano, der apostolische Vikar von Patagonien und Feuerland, ankommen. Der unternehmende Missionär ist einer der eifrigsten Söhne Don Bosco's und wird die Kollegien visitieren, welche die Salesianer im Tessin haben. Das von Balerna zählt im beginnenden Schuljahre 100 Zöglinge.

Vaud. Die «Fédération catholique» hat ein Stellenvermittlungsammt ins Leben gerufen für Arbeiter, Angestellte und männliche Diensthboten. Anfragen sind an den Zentralagenten, Herrn Maxime Raymond, Valentin I, Lausanne zu richten.

Italien. Rom. Im Laufe dieses Monats werden die Sitzungen der Kardinalskommission für die Angelegenheiten der orientalischen Kirchen wieder aufgenommen werden, bevor noch die andern Kongregationen des hl. Kollegs ihre Sitzungen beginnen. Die Kommission wird unter dem persönlichen Vorsitze des Papstes über die von ihm geplanten, die Kirchen des Orients betreffenden Anstalten beraten.

Frankreich. Der Tod des berühmten Chemikers und Bakteriologen Louis Pasteur, den die Tagespresse bereits der ganzen zivilisierten Welt mitgeteilt hat, war der Tod eines gläubigen Katholiken. Als solcher lebte er und scheute sich nicht, diese seine Ueberzeugung auch öffentlich zu bekennen.

Seine Verdienste um die Wissenschaft sind ganz eminente; wir brauchen darüber keine Worte zu verlieren. Aber ein Punkt sei erwähnt aus seinem Wirken als Gelehrter, der für unsere Religion und den Gottesglauben überhaupt von Bedeutung ist. Wir meinen die Thatsache, daß er zur Beseitigung der Hypothese der sog. generatio aequivoca oder Urzeugung ein Bedeutendes beigetragen hat. Die Urzeugung war eine Zuflucht der Materialisten; man versteht darunter die Entstehung von Organismen aus anorganischen Stoffen. Die Darwinianer hätten um alles in der Welt gern diese Brücke von einem Reich zum andern geschlagen. Es ist ihnen gründlich mißlungen; Pasteur gebührt dabei ein Hauptverdienst. Ist aber die Urzeugung unmöglich, dann sind die Naturalisten aus ihren eigenen Behauptungen gezwungen, einen Schöpfer anzunehmen, denn nach ihnen gab es einmal eine Zeitperiode, in der kein organisches Wesen existieren konnte. Eine Ausflucht bleibt ihnen allerdings, das „Ignoramus“ des Herrn Dubois-Reymond; aber das ist eben nur die klägliche Ausflucht der Unwissenheit!

Am Begräbnisse Pasteur's nahm der Präsident der Republik teil. Die Regierung hat ihm die Ehre des Nationalbegräbnisses bewilligt. Es hat befremdet, daß die Stadt Besançon, die Hauptstadt der Provinz, in der Pasteur geboren wurde, und der Ort seiner ersten Studien sich jeder Beileidsbezeugung enthalten hat; man erklärt es dadurch, daß der Gemeinderat dieser Stadt in den Händen der Loge ist.

Deutschland. Im zweiten Aachener-Prozeß sind die beiden Mexikanerbrüder Heinrich und Jrenäus freigesprochen worden. Ihre Unschuld wurde auf's klarste bewiesen. Die Verhandlungen vor der Aachener Strafkammer gaben, wie jetzt feststeht, auch von der ganzen Anstalt der Mexikaner ein sehr entstelltes Bild.

Oesterreich. Wien. Zu einer Siegesfeier haben natürlich die Antiliberalen allen Grund. Denn was man vor einem Jahre für unmöglich erklärt hätte, haben die mutigen Kämpfer erreicht. Dies gab dem hervorragenden Führer der Christlichsozialen, Dr. Lueger, Anlaß, den Gedanken zu äußern, daß eine schneidige Partei gar keine Stellung der Gegner für unerjütterlich halten dürfe. Er versichert, das gewonnene Gebiet werde ihnen verbleiben, wenn man zielbewußt fortarbeite, keine Zeit verliere und nicht auf den Vorbeeren des Sieges ausruhe.

Der Schluß der Rede Dr. Luegers an der Wiener Siegesfeier gestattet uns einen Blick auf das Arbeitsfeld, das sich die von ihm geleitete Partei ausersieht hat. „Zwei Gedanken waren es“, so sprach der Führer der Christlichsozialen, „welche unsere Partei zum Siege geführt haben: der christliche und der nationale Gedanke (lebh. Bravo!). Im Zeichen des christlichen und nationalen Gedankens sind die Siege erröchten worden, im christlichen und nationalen Geiste soll das Werk weiter gebaut werden, bis es wie ein prächtiger Dom aufnimmt sämtliche christlichen Völker, in welchem sie sich wohl befinden, geschützt vor dem Uebermuth der Feinde. Wir gehen nicht vielleicht mit dem Gefühle in das Rathhaus, daß wir im

Handumdrehen das alles lösen können, was schon längst hätte gelöst werden sollen, aber wir gehen mit der festen Absicht, dasjenige gut zu machen, was die Vorgänger geschädigt haben und dem christlichen Volke zum alten Rechte zu verhelfen. Wir werden an die Lösung unserer schwerer Aufgaben schreiten mit allem Ernste, wie es christlichen und deutschen Männern geziemt. Wir werden trachten, dasjenige zu erfüllen, was wir versprochen haben, und hoffen, es werde gelingen. Gottes Beistand war sichtbar über uns während des ganzen Wahlkampfes, er wird die Sieger nicht verlassen, wenn sie ihn nicht verlassen, und so wollen wir hoffen, daß wir nach Jahresfrist oder früher noch zusammenkommen und uns freuen des herrlichen Sieges, zurückdenken an die Zeit des Kampfes in der Zeit des Friedens, insbesondere wenn wir die Früchte des Kampfes wirklich genießen können. Darum schließe ich auch hier mit dem Ausdruck des Dankes für alle jene, welche in diesem Bezirke Außerordentliches geleistet haben, und mit dem Rufe: Das christliche Volk von ganz Wien — das auch hier in dieser Versammlung vertreten ist — das einen so herrlichen Sieg erröchten hat, lebe hoch! und dreimal hoch!“ (Stürmische Hochrufe, Erheben von den Sigen und Tücher-schwenken.)

Belgien. Brüssel ist ausersehen zu einem nächsten zu haltenden internationalen Anti-Freimaurerkongreß, der die Frage des Kampfes gegen die geheimen Gesellschaften prüfen wird. Leo XIII. hat den Plan gebilligt und gesegnet. Die Initiative geht von einigen mutigen Katholiken aus.

Holland. An der städtischen Universität von Amsterdam wird, wie bekannt, seit einem Jahre thomistische Philosophie doziert; ein Dominikaner, P. de Groot, hat den Lehrstuhl derselben inne. In seiner Eröffnungsansprache für das Wintersemester hat der Rektor der Universität, Dr. Völter, das Kolleg von P. de Groot mit sehr anerkennenden Worten lobend hervorgehoben.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für Peterspfennig:

Von Schönenwerd Fr. 6, Greßenbach 10, Trimbach 2, Therrwil 26, Münster 47.

2. Für das hl. Land:

Von Grindel Fr. 9, Hornußen 25.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 10. Oktober 1895.

Die bischöfliche Kanzlei Basel.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1895

Fr. Ct.

Uebertrag laut Nr. 39:

23,521 28

Kt. Aargau: Pfarrei Lunkhofen:

a. Ober-Lunkhofen	42 —
b. Unter-Lunkhofen	30 —
c. Arni	35 70
d. Zälisberg	11 30
e. Rottenschwil	18 80
f. Werd	10 50

Pfarrei Rohrdorf: a. innere Pfarrei	85 —
b. Filiale Bellikon	15 —
c. Rünten	13 —

Pfarrei Baden: a. Kirchenopfer	Fr. Ct.	200 —	Kt. Solothurn: Niederbuchjiten 15, Trimbach 10,	Fr. Ct.	
b. besondere Gabe		25 —	Welschenrohr 10		35 —
Abtwil 57, Berikon (mit 12 Fr. von Rudolf-			Kt. Thurgau: Bischofzell (wovon jedoch 80 Fr. an		100 —
stetten) 60, Boswil 31, Bünzen 50, Döttingen			zu verteilenden Büchern)		
44. 15, Kloster Fahr 25, Eggenwil 18, Gan-			Nadorf 22, Berg 20, Bußnang 20, Fischingen		
singen 35, Kirchdorf 30, Laufenburg 60, Me-			45, Herdern 30, Müllheim 30, Pelagiberg-		
renschwand 76. 50, Oberwil 30, Sarmenstorf			Gottshaus 15, Sirmach 185, Steinebrunn 43,		
85, Zeiningen 50	651	65	Tobel 100, Weinselden, erste Sendung 22	532	—
Kt. Baselland: Allschwil, röm.-kathol. Gemeinde	85	—	Kt. Wallis: Zeneggen	8	—
Kt. Bern: Courchapoix 12. 45, Courrendlin 44. 50,			Kt. Zug: Pfarrei Zug: a. allgemeine Sammlung	751	—
Mervelier 13, Röschenz 14. 40	84	35	b. Filiale Oberwil	50	—
Kt. St. Gallen: Au 63. 80, Ernetswil 30, Flums			c. Böbl. Frauenkloster	50	—
90. 75, Goldingen 78, Gommiswald 60,			d. Pensionat St. Michael	29	—
Vinggenwil 25, Moutlingen (inbegr. Vermäch-	572	55			
nisse) 100, Mosnang 25, Schennis 100					28,355 98
Vermächtnis von Jgl. Joh. Dürmüller sel. in					
Bruggen	200	—			
Kt. Glarus: Glarus 160, Näfels 205, Rettsal 78,					
Station Schwanden 47	490	—			
Kt. Luzern: Stadt: von Jgl. M. M. 60, von drei					
Ungeannten 15	75	—			
Von einem Geistlichen in M.	40	—			
Buttisholz 66, Eich 50, Jzwil 55, Schüpfheim					
(Gabe) 19. 85	190	85			
Kt. Schwyz, Bezirk March: Galgenen 154. 30,					
Lachen 180, Nuolen 15. 70	350	—			
Wäggitthal: a. Opfer 34, b. von Präsid. M.					
und Frau 20	54	—			

b. Außerordentliche Beiträge pro 1895.

Uebertrag laut Nr. 28:	9568	20
Durch hochw. Bistumskanzlei in Solothurn:		
Vermächtnis von Jgl. Kath. Meyer sel. in		
Röschenz	2000	—
Vergabung von Hochw. Hrn. Pfr.-Resign. H.		
(Kt. Solothurn) in G.	500	—
	12,068	20

Der Kassier: J. Düret, Propst.

Der hohen Geistlichkeit und den **Priester-Seminarien** empfehle ich mein Fabrik-Lager in
Schwarzen Tüchern für Röcke, 135/145 cm breit, von Fr. 6. 45 bis Fr. 15. 15 per Meter.
Schwarzen Satins für Beinkleider, 135/145 cm breit, von Fr. 6. 65 bis Fr. 19. 65 per Meter.
Schwarzen Merinos doubles für Soutanen, 140 cm breit, von Fr. 4. 95 bis Fr. 8. 95 per Meter.
 Abgabe jeder beliebigen Meterzahl. Bei Abnahme von ganzen Stücken Preisermässigung und direkter Versandt ab Fabrik.

Muster umgehendst franko! (11⁵²)

F. JELMOLI, Fabrik-Dépôt, Zürich.

Kapuzinerkatalog 1895 96

ist erschienen bei:
 Häber & Cie., Luzern
 30 Cts., franko 35 Cts.
 S217723 (101)

Taufregister, Ehrengregister, Sterberegister

mit oder ohne Einband sind stets vorrätig in der

Buch- und Kunstdruckerei Union in Solothurn.

Es ist erschienen und durch die Expedition der „Schweizer Kirchen-Zeitung“ zu beziehen:

St. Ursen-Kalender

für das Jahr 1896.

Zahlreiche Illustrationen.

Abwechslungsvoller Text.

Preis 40 Cts.

Angenehm überrascht

wird jeder Besteller durch originelle Gratia- beilage und seine Qualität folgender Cigarren:

200 Rio Grande I	Fr. 2.20
200 Bahia	2.50
200 echte Habana	2.90
200 Flora-Bresil	3. —
200 hochfeine Schenk-Cigarren	3. —
100 Amerikaner, 5er	2.40
100 Rosalia hochf., 7er	2.50
100 Manilla-Bouquet, 10er	4.70

Garantie Zurücknahme. 100
 (S36702) J. Winiger, Boswil (Aarg.).

Permanentes Lager von ca. 100 Pianos und Harmoniums.

Billige Preise.
 Zehn Jahre Garantie.

L. Mugli,
 Zürich-Engel.